



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0024 - 0029, DOK 374.21/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei Treppensturz infolge Kreislaufhypotonie (Unfall aus innerer Ursache) - BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 74/84

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei Treppensturz infolge Kreislaufhypotonie - Unfall aus innerer Ursache -;

hier: BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 74/84 -

(Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 29.03.1984 - 2 RU 21/83 - vgl. HV-INFO 9/1984, S. 33-39 und vom 29.05.1984 - 5a RKnU 3/83 - vgl. HV-INFO 15/1984, S. 57-61)

Das BSG hat mit Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 74/84 - bei folgendem Sachverhalt die Angelegenheit an das LSG zurückverwiesen:

Frau D. war, als sie aus betrieblichen Gründen eine Treppe beging, infolge Kreislaufhypotonie ohnmächtig geworden und die Treppe heruntergefallen, wobei sie Kopf- und Rückenverletzungen erlitt. Die Heilbehandlungskosten hatte die Klägerin (BG) getragen, sie verlangte die Erstattung der Kosten von der Beklagten (AOK) gemäß § 105 SGB X, weil Frau D. keinen Arbeitsunfall erlitten habe. Das LSG erachtete den Erstattungsanspruch für begründet. An dem Unfall aus innerer Ursache habe eine besondere Betriebsgefahr nicht mitgewirkt. Treppen der Art, wie sie von Frau D. zur Zeit des Unfalles benutzt worden seien, kämen auch im privaten Lebensbereich vor.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Wenn festgestellt ist, daß als Ursachen für den Unfall von Frau D. und dessen Folgen neben der nicht betrieblich bedingten Kreislaufhypotonie auch betriebliche Umstände als Ursachen in naturwissenschaftlich-philosophischem Sinn in Betracht kommen, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles (s. BSG SozR Nr. 28 zu § 548 RVO) die Wertentscheidung zu treffen, ob beide Ursachen etwa in gleichem Maße wesentlich für den Unfall waren und beide Ursachen dann auch als Ursachen im Rechtssinn anzusehen sind oder ob die Kreislaufhypotonie gegenüber den betriebsbedingten Umständen von so überragender Bedeutung war, daß sie allein als wesentliche Ursache im Rechtssinn für den Unfall anzusehen ist, die betriebsbedingten Umstände dagegen als - unwesentliche - Gelegenheitsursache außer Betracht zu bleiben haben (vgl. Brackmann aaO S. 480 k) Bei der Wertentscheidung befindet das Gericht über die Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz reichen soll (vgl. Brackmann aaO S. 480 i, 487 o I). Die Möglichkeit, daß die Klägerin durch ihre Kreislaufhypotonie auch an anderer Stelle bei einer nichtversicherten Tätigkeit auf einer Treppe hätte stürzen und sich verletzen können, schließt allein als hypothetische Ursache den Versicherungsschutz bei einer versicherten Tätigkeit nicht

aus. Hätte die Klägerin den Unfall durch Stolpern auf der Treppe erlitten, wäre der ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit auch nicht deshalb infrage gestellt, daß sie auch z.B. zu Hause auf einer Treppe hätte stolpern können. Der Senat hat zwar die gewöhnliche Härte des Straßenpflasters oder des Fußbodens auf der Betriebsstätte für sich allein nicht als eine Beschaffenheit des Weges oder der Betriebsstätte angesehen, die als wesentliche Bedingung in dem o.a. Sinne gewertet werden kann, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten (BSG SozR Nr. 18 zu § 543 RVO a.F. und Nr. 28 zu § 548 RVO; Brackmann aaO Seite 480 o I/oII). Der vorliegende Fall unterscheidet sich hiervon hinsichtlich seiner besonderen Umstände schon dadurch, daß Frau D. den Sturz durch ihre Kreislaufhypotonie bei einer ihrer versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Verrichtung erlitten hat. Eine durch eine Ohnmacht bei einer der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Verrichtung auf einer Treppe erlittene Körperverletzung unterscheidet sich aber auch in der rechtlichen Wertung des ursächlichen Zusammenhangs von einem Körperschaden, der zwangsläufig mit dem Zusammenbrechen aus Anlaß einer Ohnmacht hervorgerufen wurde."